

# ZH\_OBERGERICHT SB170273 vom 13. Dezember 2017

ZH Obergericht, 2017-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170273)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170273 du 13 décembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170273 del 13 dicembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### E. 1.2

Mit heutigem Urteil steht fest, dass die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Straferhöhung vollständig unterliegt, der Beschuldigte hingegen mit seinem Antrag auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils obsiegt. Bei dieser Ausgangslage sind die Kosten für das erste Berufungsverfahren, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsvertretung, vollständig auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 1.3

Die Kostenfestsetzung betreffend die Honorare des amtlichen Verteidigers RA X.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 4'700.-- sowie der unentgeltlichen Rechtsvertreterin RAin Y4.\_\_\_\_\_ von Fr. 900.-- waren nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens und sind somit entsprechend dem ersten obergerichtlichen Verfahren zu übernehmen. Beide Entschädigungen wurden bereits ausbezahlt (Urk. 2/168-A, Urk. 2/171-A). 2. Kosten des zweiten Berufungsverfahrens

#### E. 1.4

Nachvollziehbar erwog die Vorinstanz, aufgrund der besonderen persönlichen Voraussetzungen des Beschuldigten erweise es sich als angemessen, die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen (vgl. Urk. 2/152 S. 77). Dagegen erscheint es im heutigen Zeitpunkt und nachdem sich der Beschuldigte in der Zwischenzeit bewährt hat, angemessen, die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. Ebenfalls ist auf die Erteilung von Weisungen zu verzichten, nachdem seit dem ersten-

- 32 - stanzlichen Urteil bereits zweieinhalb Jahre vergangen sind. Trotzdem ist der Beschuldigte anzuhalten, sich bis zur Festigung seiner Persönlichkeit psychiatrisch begleiten zu lassen und zur Unterstützung dieses Prozesses auf den Konsum von Alkohol zu verzichten. V. Kosten- und Entschädigung 1. Kosten des ersten Berufungsverfahrens

### E. 2

Urteil des Bundesgerichts

#### E. 2.1

Dass infolge der Rückweisung des Bundesgerichts ein zweites Berufungsverfahren nötig wurde, hat der Beschuldigte nicht zu vertreten. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens fallen somit ausser Ansatz.

#### **E. 2.1.1**

Der Beschuldigte focht vor Bundesgericht das Erkenntnis (Ziff. 1, 2, 3 und 5), mit Ausnahme der Kostenfestsetzung (Ziff. 4) vollständig an (Urk. 211). Hin- gegen bildete der Beschluss mit Rechtskrafteklärung des vorinstanzlichen Urteils nicht explizit Gegenstand des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens. Der Beschluss ist deshalb unter nachfolgend genannter Abänderungen zu über- nehmen. Der Verteidiger focht vorab die rechtliche Würdigung der Kammer zur Notwehrsituation – Ziff. 3.3. – bzw. die Bewertung der Kammer an, wonach der Notwehrexzess infolge fehlender Anfechtung der rechtlichen Würdigung als aner- kannt zu gelten habe ( Urk. 2/192/2 S. 4, Urk. 2/181-B S. 18). Das Bundesgericht prüfte die Beschwerde in Bezug auf die Notwehr bzw. den Notwehrexzess im Rahmen der Strafzumessung. Dabei lässt es offen, ob rechtfertigende Notwehr oder ein Notwehrexzess vorliegt. Entsprechend kann der Schuldpunkt der ver- suchten schweren Körperverletzung unter Hinweis auf Art. 16 Abs. 1 StGB nicht als rechtskräftig beschlossen werden. Darüber hinaus stellte das Bundesgericht in Ziffer 4.1 seiner Erwägungen fest, dass die hiesige Kammer mit Urteil vom 12. Mai 2016 das erstinstanzliche Erkenntnis über den Anfechtungsgegenstand hinaus beurteilte. Das Bundesgericht führte dazu aus, die Staatsanwaltschaft ha- be die Berufung eindeutig auf die wegen der Körperverletzungsdelikte ausgespro- chene Gesamtfreiheitsstrafe beschränkt. Entgegen Art. 404 Abs. 1 StPO und in

- 12 - Verletzung des Verschlechterungsverbots gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO habe die Kammer die Geldstrafe betreffend die Drohung, die Widerhandlung gegen das SVG und die Beschimpfung neu beurteilt (Urk. 198 S. 7 Ziff. 4.1.). Gestützt auf diese bundesgerichtlichen Erwägungen steht fest, dass in Abänderung des Be- schlusses vom 12. Mai 2016 die Rechtskraft betreffend die mit Urteil vom 19. Juni 2015 des Bezirksgerichts Zürich ausgesprochene Geldstrafe von 120 Tages- sätzen à Fr. 20.-- festzustellen ist. Nachdem die Erwägungen des Bundesgerichts auch für den Vollzug der Strafe zu gelten haben, zumal die Staatsanwaltschaft diesen ebenfalls nicht angefochten hat, ist in Ziffer 4 des Beschlusses auch die Rechtskraft des bedingten Vollzugs der Geldstrafe festzustellen.

#### **E. 2.1.2**

Hinsichtlich des vorliegenden Verfahrens stellt sich im Übrigen die Frage, inwieweit das erkennende Gericht die Prozessthemen des ersten Berufungs- verfahrens neu zu beurteilen hat.

#### **E. 2.2**

Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichts- kasse zu nehmen.

- 33 -

#### **E. 2.2.1**

Bei einem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid hat die mit der Neubeurteilung befasste kantonale Instanz die rechtliche Beurteilung, mit welcher die Rückweisung begründet wird, ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Diese Beurteilung bindet auch das Bundesgericht, falls ihm die Sache erneut unter- breitet wird. Aufgrund dieser

Bindungswirkung ist es den nochmals mit der Sache befassten Gerichten wie den Parteien verwehrt, der Überprüfung einen anderen als den bisherigen Sachverhalt zu unterstellen oder die Sache unter rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die im Rückweisungsentscheid ausdrücklich abgelehnt oder überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden sind (vgl. Entscheide des Bundesgerichtes 6B\_1213/2014 vom 7. April 2015, E. 1.1; 6B\_116/2013 vom 14. April 2014 E. 1.2; 6B\_35/2012 vom 30. März 2012, E. 2.2; je mit Hinweisen). Die neue Entscheidung der kantonalen Instanz ist somit auf diejenige Thematik beschränkt, die sich aus den bundesgerichtlichen Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichtes Rechnung zu tragen (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_1213/2014 vom 7. April 2015 E. 1.1. mit Hinweisen). Für die Frage, was im neuen kantonalen

- 13 - Entscheid zum Prozessgegenstand gehört, ist nicht das Dispositiv des Bundesgerichtsentscheids massgebend, sondern die materielle Tragweite des entsprechenden Urteils. Es ist danach zu fragen, ob das ursprüngliche kantonale Urteil insgesamt oder nur teilweise aufgehoben werden soll (Entscheid des Bundesgerichts 6B\_372/2011 vom 12. Juli 2011 E. 1.3.2). Fest steht indessen, dass der neue kantonale Entscheid für den Beschuldigten zu keinem Nachteil führen darf, zumal einzig der Beschuldigte Strafrechtsbeschwerde erhoben hatte und somit das Verbot der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO greift (vgl. Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, N 4 zu Art. 391). Demzufolge ist das Aussprechen einer höheren Sanktion, wie das die Staatsanwaltschaft beantragt hat, zum Vornherein nicht möglich.

### **E. 2.2.2**

Betreffend Ziffer 1 des vom Bundesgericht aufgehobenen obergerichtlichen Urteils vom 12. Mai 2016 setzte sich das Bundesgericht in seinen Erwägungen mit der gesamten Strafzumessung, und darin enthalten mit Teilen der rechtlichen Würdigung (Notwehr), auseinander (Urk. 198 S. 3-9). Die Strafzumessung ist somit für die Körperverletzungsdelikte vollständig neu vorzunehmen. Im Rahmen der Strafzumessung ist hinsichtlich des Schuldspruchs der versuchten schweren Körperverletzung ebenfalls auf den vom Bundesgericht in Frage gestellten Notwehrexzess einzugehen. Mit der Strafe verbunden ist der Entscheid betreffend den Strafvollzug, welcher infolge der Konnexität zur Strafhöhe ebenfalls einer Neubeurteilung bedarf. Aufgrund der im Berufungsverfahren nach Obsiegen und Unterliegen vorzunehmenden Kostenaufgabe steht ohne Weiteres auch fest, dass die Kostenaufgabe vom Berufungsentscheid abhängig ist und somit infolge Konnexität ebenfalls zum Prozessgegenstand gehört.

### **E. 2.2.3**

Fraglich erscheint hingegen, ob ebenfalls die in Ziffer 3 angeordnete Massnahme neu zu beurteilen ist. In der Strafsachenbeschwerde vom 22. August 2016 beantragte der Beschuldigte explizit die Aufhebung von Ziffer 3 des Urteils vom 12. Mai 2016. In dieser Ziffer ordnete die Kammer die Einweisung des Beschuldigten in eine Einrichtung für junge Erwachsene gestützt auf Art. 61 StGB an und schob den Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zwecke auf (Urk. 2/181-B S. 37). Eine Begründung betreffend diesen Antrag fügte der Beschuldigte seiner Be-

- 14 - schwerde nicht bei. Das Bundesgericht führt in seinem Urteil aus, der Beschuldigte führe Beschwerde in Strafsachen und beantrage im Hauptpunkt, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und er sei mit einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren zu bestrafen (Urk. 198 S. 3 Ziff. C.). Die Erwägungen eröffnet das Bundesgericht indem es festhält, der Beschwerdeführer wende sich gegen die Strafzumessung. Zur Massnahme äussert sich das Bundesgericht nicht. Es stellt sich deshalb die Frage, ob der Entscheid betreffend die Anordnung der Massnahme im vorliegenden Verfahren Prozessgegenstand ist oder nicht. Das Bundesgericht gibt den Antrag, wonach das Urteil des Obergerichts aufzuheben sei wieder. Es sagt dabei nicht, dass auf den Antrag betr. Ziffer 3 mangels Begründung nicht eingetreten werde. Insoweit erscheint es unklar, ob Ausführungen zur Massnahme versehentlich unterblieben sind oder ob das Bundesgericht von Konnexität zwischen Strafe und Massnahme ausgegangen ist oder ob es bewusst keine Erwägungen machte, weil mangels Begründung des Beschuldigten keine konkreten Rügen zur Verfügung standen. Letzteres führte dann zum Ergebnis, dass die Massnahme vom hiesigen Gericht nicht zu überprüfen wäre. Damit entstünde dem Beschuldigten ein Nachteil, zumal er keine Massnahme beantrage und nach wie vor keine Massnahme will. Bei einer erneuten Anfechtung des Urteils könnte der Beschuldigte die Anordnung der Massnahme zum Vornherein nicht mehr überprüfen lassen. Denn gemäss Bundesgericht können Rügen, die schon gegen das erste kantonale Urteil hätten vorgebracht werden können und deren Geltendmachung den Parteien nach Treu und Glauben auch zumutbar war, gegen das zweite kantonale Urteil nicht mehr vorgebracht werden. Nachdem im vorliegenden Verfahren weder der Beschuldigte, noch die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Massnahme beantragen, der Beschuldigte im Verfahren vor Bundesgericht die Massnahme angefochten hatte, das Bundesgericht keinen Nichteintretensentscheid fällte, somit die Unklarheit des Bundesgerichtsentscheids den Beschuldigten belasten würde, ist die Massnahme in diesem Verfahren neu zu beurteilen.

- 15 - II. Strafzumessung 1. Ausgangslage / erstellter Sachverhalt

### **E. 2.3**

Der amtliche Verteidiger RA X.\_\_\_\_\_ reichte am 13. Oktober 2017 seine Honorarnote ein (Urk. 215). Darin macht er für das zweite Berufungsverfahren einen Zeitaufwand von 3.8 Stunden geltend und Spesen im Betrag von Fr. 32.10. Seine Aufwendungen sind ausgewiesen und angemessen. Die daraus resultierende Entschädigung, ergänzt durch die Aufwendungen für das Studium des Urteils, beläuft sich damit auf Fr. 1'200 (inkl. 8 % MwSt.). Dieser Betrag ist dem amtlichen Verteidiger somit zuzusprechen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 19. Juni 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: „1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig – ... – der mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; – des vorsätzlichen Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; – des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG; – der mehrfachen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 96 VRV und Art. 27 Abs. 1 und 3 VRV; – der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB; – der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB. 2. Vom Vorwurf der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der mehrfachen Beschimpfung

im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB gemäss Anklageziffer III./3. wird der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit ..., einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen à Fr. 20.-- sowie mit einer Busse von Fr. 300.--.

## **E. 2.4**

Würdigung

### **E. 2.4.1**

Der Beschuldigte erfüllt die Anforderungen zu Anordnung einer Massnahme insofern, als eine Anlasstat vorliegt und er im Zeitpunkt der Tat noch nicht 25 Jahre alt war. Art. 61 StGB nennt als weitere Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme eine erhebliche Störung der Persönlichkeitsentwicklung. Im psychiatrischen Gutachten vom 18. November 2014 diagnostizierten die Gutachter beim Beschuldigten eine Persönlichkeit mit unreifen und emotional instabilen Anteilen

- 29 - (=Persönlichkeitsakzentuierung mit emotional instabilen Persönlichkeitsmerkmalen). Zudem bestehe ein schädlicher Gebrauch von Alkohol. Des weiteren diagnostizierten die Gutachter für den Zeitraum des Februars 2014 eine Anpassungsstörung. Zur auffälligen Persönlichkeit führten die Gutachter aus, die allgemeinen Voraussetzungen einer Persönlichkeitsstörung, die eine Zeit- und Situationsstabilität der Merkmale erfordere, sei aufgrund des jungen Alters des Exploranden nicht mit der notwendigen Sicherheit gegeben (Urk. 1/23/12 S. 43 ff.). Die Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung bzw. der Abhängigkeit von Suchtstoffen im Tatzeitpunkt beantworteten die Gutachter, indem sie angaben, die psychiatrische Untersuchung habe ergeben, dass der Beschuldigte zu den vorgeworfenen Tatzeitpunkten an einem schädlichen Gebrauch von Alkohol und zudem an einer Anpassungsstörung gelitten habe (Urk. 1/23/12 S. 56 f.). Die Gutachter bejahten beim Beschuldigten die Rückfallgefahr und führten im Rahmen der Fragenbeantwortung aus (Urk. 1/23/12 S. 57 f.), der Beschuldigte sei bislang durch alkoholassoziierte Gewaltdelikte aufgefallen, wie sie auch für die Zukunft mit mittelhoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten seien. Setze der Beschuldigte seinen missbräuchlichen Alkoholkonsum fort, bestehe sogar ein hohes Risiko weiterer Gewalthandlungen (insb. im Bereich häuslicher Gewalt). Eine Massnahme nach Art. 61 StGB sei am ehesten geeignet, die Gefahr weiterer Straftaten zu reduzieren. Alternativ komme jedoch die Durchführung einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB in Frage.

### **E. 2.4.2**

Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 17. Februar 2015 wurde der Beschuldigte nach einer Haftzeit 307 Tagen aus der Sicherheitshaft entlassen. Mit der Haftentlassung wurde der Beschuldigte zur Alkoholabstinenz und zu einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung während des weiteren Verfahrens verpflichtet (Urk 1/62). Diesen Auflagen ist der Beschuldigte nachgekommen. Es liegt ein Bericht vom 30. Juli 2015 des Instituts für Rechtsmedizin zu einer Haaranalyse in den Akten (Urk. 1/133). Danach konsumierte der Beschuldigte keinen Alkohol. Betreffend die psychiatrische Behandlung liegen zwei Arztberichte in den Akten. Aus dem Bericht vom 2. Juni 2015 geht hervor, dass der Psychiater med. pract. I.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, mit dem Beschuldigten die Problematik, welche zum Strafverfahren

- 30 - führte, erarbeitet. Der Psychiater führte aus, der Beschuldigte sei sehr einsichtig und willig die Psychotherapie zu seiner Weiterentwicklung zu nutzen. Im Ver- laufsbericht vom 2. Mai 2016 schrieb Dr. I.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte halte die Kon- sultationen ein und sie führten Gespräche mit den Themen, Fall Justiz, Berufs- wahl, Persönlichkeitsbildung und Beziehungsumfeld. Der Beschuldigte verhalte sich einsichtig und es sei ihm klar, dass noch ein weiter Weg vor ihm liege, bis er seine Persönlichkeit gefestigt habe. Der Entwicklungsstand des Beschuldigten sei durchaus altersentsprechend (Urk. 2/173). Gemäss den Ausführungen des Ver- teidigers im zweiten Berufungsverfahren hat sich der Beschuldigte aktuell beruf- lich integriert (Urk. 211 S. 5).

### **E. 2.4.3**

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der Psychiater des Beschuldig- ten die im Gutachten genannten Themen behandelt und entsprechende Ziele mit dem Beschuldigten verfolgt. Die Tatsache, dass der Beschuldigte von sich aus bzw. mit dieser Therapieform seine Lebensführung positiv zu entwickeln vermoch- te, spricht dafür, dass im aktuellen Zeitpunkt nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich die im Gutachten angesprochene Entwicklung hin zu einer Per- sönlichkeitsstörung manifestiert hat und somit eine Indikation zur Massnahme nicht vorliegt. Der Beschuldigte ist gemäss aktuellerem Strafregisterauszug auch nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten (Urk. 199). Aus den Ausführungen der Verteidigung geht hervor, dass der Beschuldigte dabei ist, sich beruflich einzugliedern. Nachdem der Beschuldigte schon im früheren Verfahrensstadium keine Bereitschaft für eine Massnahme gemäss Art. 61 StGB bekundete, ist auf- grund seiner aktuellen Entwicklung davon auszugehen, dass eine Bereitschaft zur Mitwirkung an einer Massnahme definitiv nicht vorhanden ist. Dies umso weniger als heute eine weit geringere Strafe auszufallen ist, als dies dem Beschuldigten im ersten obergerichtlichen Verfahren drohte. Aus all diesen Gründen ist von der Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 61 StGB abzusehen.

- 31 - IV. Vollzug / Weisungen 1. Vollzug

### **E. 3**

Würdigung unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Erwägungen

#### **E. 3.1**

Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid fest, es sei im ersten Beru- fungsverfahren zutreffend das Vorliegen einer Notwehrsituation bejaht worden. Dementsprechend ist auch für den vorliegenden Entscheid entgegen der Staats- anwaltschaft die Strafzumessung auf dieser Grundlage vorzunehmen. Das Bun- desgericht wies in seinem Entscheid sodann darauf hin, dass die Kammer offen gelassen habe, (ob und) in welchem Umfang das Notwehrrecht des Beschwerde- führers infolge seines vorgängigen rechtswidrigen Angriffs auf die beiden Ge- schädigten im ersten Handlungskomplex eingeschränkt gewesen sei. Die Kam- mer verwies in ihrem ersten Entscheid betreffend die Notwehr bzw. den Notwehr- exzess ohne Ergänzung auf die vorinstanzliche Urteilsbegründung (Urk. 2/181-B S. 18 Ziff. 3.3.). Die Vorinstanz ihrerseits erwog zu dieser Thematik, der Beschul- digte habe die Notwehrsituation in der zweiten Phase des Tatgeschehens durch seinen Angriff auf die beiden Privatkläger in der ersten Phase in einem gewissen Ausmass mitverschuldet bzw. -verursacht, sein eigenes Unrecht seiner Verteidi- gungshandlung mithin noch unmittelbar anhaftete, weshalb er nur über ein einge-

- 19 -

schränktes Abwehr- bzw. Notwehrrecht verfügt habe (Urk. 152 S. 54). Das Bundesgericht weist darauf hin, dass die Geschädigten die zweite Konfliktsituation zu vertreten gehabt hätten und ein rechtswidriger Angriff auf die körperliche Integrität des Beschwerdeführers vorgelegen habe. Dem ersten Angriff seien ebenfalls "Provokationen" der Geschädigten gegenüber der (damaligen) Freundin des Beschuldigten vorausgegangen (Urk. 198 Ziff. 4.2.3). Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass das Bundesgericht davon ausgeht, dass für die Frage, ob dem Beschuldigten ein uneingeschränktes Notwehrrecht zukam, nicht nur eine bestimmte Sequenz des Vorgefallenen betrachtet werden kann, wie beispielsweise das Vorliegen des ersten Angriffs durch den Beschuldigten, sondern dem gesamten Geschehensablauf Rechnung getragen werden muss. Am Anfang der unheilvollen Konfrontation standen die "Provokationen" durch die beiden Privatkläger. Mithin brachten sie den Stein für die darauffolgenden körperlichen Auseinandersetzungen ins Rollen. Bei dieser Betrachtungsweise erscheint es nicht opportun, die Verteidigungsrechte des Beschuldigten als eingeschränkt zu bewerten. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Beschuldigten ein uneingeschränktes Notwehrrecht zur Abwehr des Angriffs der Privatkläger zustand.

### **E. 3.2**

Gestützt auf die bundesgerichtlichen Erwägungen ist im folgenden die Notwehrhandlung des Beschuldigten neu zu würdigen. Gemäss Art. 15 StGB ist der Angegriffene berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr nach Art. 15, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Dazu erwog das Bundesgericht, entscheidend sei, ob ein sorgfältig beobachtender Verteidiger das vom Beschwerdeführer an den Tag gelegte Verteidigungsverhalten aufgrund des konkreten Tatgeschehens für erforderlich gehalten hätte. Erforderlich sei diejenige Verteidigung, die aufgrund eines objektiven ex ante-Urteils geeignet erscheine, den Angriff endgültig zu beenden und unter gleich geeigneten Mitteln dasjenige darstelle, das den Angreifer am wenigsten schädige. Das Notwehrrecht gebe nicht nur das Recht, mit gleichen Mitteln abzuwehren, mit denen der Angriff erfolge, sondern mit solchen, die eine effektive Abwehr ermöglichten (Urk. 198 Ziff. 4.2.2).

- 20 -

### **E. 3.3**

Gemäss erstelltem Sachverhalt gingen die Geschädigten C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nacheinander auf den Beschuldigten zu und versuchten ihn zu schlagen. Der Beschuldigte kam den Geschädigten jedoch zuvor und schlug diesen so ins Gesicht, dass sie zu Boden gingen. C.\_\_\_\_\_ erlitt ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit einer Rissquetschwunde an der linken Augenbraue sowie einen Bruch der Seitenwand der linken Stirnhöhle. B.\_\_\_\_\_ erlitt ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma mit einer Rissquetschwunde am linken Hinterkopf sowie Kiefer- und Zahnverletzungen. Die Tatsache, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner Notwehrhandlung dem Angriff des Geschädigten C.\_\_\_\_\_ und daraufhin des Geschädigten B.\_\_\_\_\_ erst gegenüber sah und diese noch nicht auf ihn eingewirkt hatten, erschwert die Bewertung der Tathandlung in dem Sinne, als die Betroffenheit des Rechtsguts der körperlichen Integrität des Beschuldigten nicht konkretisiert werden kann. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte zum Angriff aus, er sei davon ausgegangen, dass ihn der Geschädigte C.\_\_\_\_\_ schlagen werde (Urk. 1/120 S. 8). Im Rahmen der Schlusseinsichtnahme vom 24. Juli 2014

gab der Beschuldigte an, er habe den Geschädigten C.\_\_\_\_\_ aus Angst und Schock geschlagen (Urk. 1/5/5 S. 4). Den Aussagen des Beschuldigten lässt sich nicht entnehmen, mit welchen konkreten Einbussen er durch den Angriff des Geschädigten C.\_\_\_\_\_ rechnete. Der Beschuldigte nahm demzufolge keine Einschätzung der Gefährlichkeit des Angriffs des Geschädigten C.\_\_\_\_\_ vor. Gemäss Bundesgericht beurteilt sich die Angemessenheit der Abwehr aufgrund jener Situation, in der sich der rechtswidrig Angegriffene im Zeitpunkt seiner Tat befand. Es dürfen nicht nachträglich allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können oder sollen (BGE 136 IV 49 E. 3.2). Der Beschuldigte hatte sich bereits vor seiner Abwehrhandlung einen Schlagabtausch mit den Geschädigten gelieft. Deshalb wusste er, dass er diesen kämpferisch überlegen war. Es wäre dem Beschuldigten daher zumutbar gewesen, sich mit Schlägen gegen eine weniger empfindliche Körperstelle zur Wehr zu setzen. Dies, zumal seine eigene körperliche Integrität, aufgrund seiner im Rahmen des absolvierten Kickbox-Trainings erworbenen kämpferischen Überlegenheit, nicht ernsthaft auf dem Spiel stand. In-

- 21 - dessen entschied sich der Beschuldigte direkt einen harten Schlag gegen den Kopf auszuführen. Diese Abwehr war zwar effektiv, aber erscheint in dieser konkreten Situation nicht angemessen. Derart harte Schläge gegen den Kopf sind regelmässig geeignet Bewusstlosigkeit hervorzurufen, was in der Regel zu einem unkontrollierten Sturz des Betroffenen führt. Zwar hat im konkreten Fall bei den Geschädigten trotz des Sturzes keine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren Verletzung bestanden. Allerdings hatte der Beschuldigte auf den Geschehensablauf nach dem Schlag keinen Einfluss. Jedenfalls war es in der damaligen Situation zur Verteidigung nicht erforderlich, die Geschädigten derart gegen den Kopf zu schlagen, so dass bei diesen eine Bewusstlosigkeit eintrat. Die Geschädigten waren durch die Alkoholisierung körperlich beeinträchtigt und sie offenbarten zudem bei der ersten körperlichen Konfrontation mit dem Beschuldigten keine besondere Gewaltbereitschaft. Der Beschuldigte musste seinerseits also nicht mit einer schweren Rechtsgutsverletzung rechnen. Dass die Geschädigten trotz bereits kassierter Faustschläge in ihr Gesicht erneut auf den Beschuldigten losgingen, erlaubte diesem nicht, noch härtere Schläge gegen den Kopf der Geschädigten auszuführen. Die ersten Schläge des Beschuldigten waren rechtswidrig erfolgt. Sie können für die Abwehrhandlung des Beschuldigten zwar nicht einschränkend aber umgekehrt auch nicht begünstigend wirken. Indessen ist dem Beschuldigten zuzugestehen, dass er das Notwehrrecht nur in geringem Mass überschritten hat, zumal die Schläge als wirksames Mittel zu beurteilen sind und sich das Übermass aus der Intensität der Schläge in Kombination mit der getroffenen Körperstelle ergibt, ohne dass der Beschuldigte seinerseits mit einem schweren Rechtsgutseingriff rechnen musste.

#### **E. 3.4**

Nachdem der Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung sowohl im ersten Berufungsverfahren als auch im Verfahren vor Bundesgericht nicht zu überprüfen war, ist somit der Beschuldigte entsprechend dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015 wegen mehrfacher versuchter schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Das Vorliegen des Notwehrexzesses im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB ist nachfolgend im Rahmen der konkreten Strafzumessung zu berücksichtigen.

#### **E. 4**

Der Vollzug der ... Gelstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre fest- gesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

#### **E. 4.1**

Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Strafzumessung, zum Strafrahmen sowie zu den Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen kann auf die in den Vorentscheiden gemachten Erwägungen verwiesen werden (Urk. 2/152 S. 61 ff., Urk. 181-B S. 14 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenfalls zu übernehmen ist die Beurteilung der Delikte in Tatgruppen, welches Vorgehen vom Bundesgericht nicht beanstandet wurde.

##### **E. 4.1.1**

Tatschwere mehrfache versuchte schwere Körperverletzung

##### **E. 4.1.2**

Das Bundesgericht weist darauf hin, dass sich der Unrechtsgehalt der Tat bei einem Notwehrexzess auf dasjenige Mass beschränkt, um das die erforder- liche Verteidigungshandlung überschritten ist (Urk. 198 Ziff. 4.2.3 S. 9).

##### **E. 4.1.3**

Bei der objektiven Tatschwere ist vorab festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschädigten mindestens zweimal mit den Fäusten in einen empfindlichen Körperteil, nämlich das Gesicht schlug, so dass die Geschädigten bewusstlos zu Boden sanken und Verletzungen erlitten, womit der Beschuldigte erheblich in die körperliche Unversehrtheit der Geschädigten eingriff. Mit der Vorinstanz sind die Verletzungsfolgen in Erinnerung zu rufen. Die Geschädigten zogen sich beide ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma sowie Rissquetschwunden und Frakturen im Ge- sicht zu, was eine stationäre Überwachung von 24 Stunden erforderlich machte. Zudem musste sich der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zwei operativen Eingriffen unterzie- hen. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen führten zu einer dreiwöchige Ar- beitsunfähigkeit von 100% (Urk. 1/6/2, 1/10/6, 1/10/8). Beim Privatkläger C.\_\_\_\_\_ verursachten die Verletzungen eine Arbeitsunfähigkeit von ca. zehn Tagen (Urk. 1/7/2, Urk. 1/11/6). Auch wenn der Beschuldigte den Geschädigten im Er- gebnis keine schweren Körperverletzungen im Sinne von Art. 122 StGB zufügte, schuf er mit seinen Handlungen, die doch einen gewissen Kraftaufwand aufwie- sen, erhebliche Risiken hinsichtlich wesentlich schwerwiegenderen Verletzungen, zumal der Beschuldigte das Sturzgeschehen nicht beeinflussen und damit auch die resultierenden Verletzungen nicht kalkulieren konnte. Dabei erweist sich ins- besondere als verwerflich, dass der Beschuldigte den Geschädigten B.\_\_\_\_\_

- 23 - abermals gleich intensiv mit den Fäusten schlug, obwohl die Schläge unmittelbar zuvor beim Geschädigten C.\_\_\_\_\_ die Bewusstlosigkeit und damit verbunden ein Sturzgeschehen auslösten. Durch sein Vorgehen offenbarte der Beschuldigte ein beachtliches Mass an krimineller Energie. Mit der Vorinstanz ist zu erwähnen, dass die exzessiven Übergriffe immerhin nur über einen kurzen Zeitraum erfolg- ten und der Beschuldigte sogleich von den Privatklägern abliess, als diese be- wusstlos am Boden

lagen. Damit ist die objektive Tatschwere – einstweilen unter Annahme des vollendeten Delikts – als nicht mehr leicht einzustufen.

#### **E. 4.1.4**

Im Rahmen der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte keine schweren Verletzungen der Privatkläger angestrebt hat, sondern solche durch sein Handeln einzig in Kauf genommen hat, weshalb eine eventualvorsätzliche Tatbegehung vorliegt. Dem Beschuldigten ist zu gute zu halten, dass es sich vorliegend nicht um eine geplante Tat handelte, sondern der Tatentschluss spontan erfolgte. Sodann ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass letztlich die Privatkläger den Auslöser zu dieser Tat setzten, mitunter davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte von sich aus nicht agiert hätte. Diese Tatsache relativiert den deliktischen Willen des Beschuldigten beträchtlich. Zudem ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt stark alkoholisiert war. Gemäss Gutachten des rechtsmedizinischen Instituts der Universität Zürich vom 4. Juni 2014 betrug dessen Blutalkoholkonzentration im Tatzeitpunkt zwischen 1.44 und 1.98 Promille (Urk. 1/12/8). Zwar verneint der Gutachter im psychiatrischen Gutachten einen Einfluss der Alkoholisierung des Beschuldigten auf dessen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf Art. 19 StGB (Urk. 1/23/12). Jedoch ist insofern von einer relevanten Alkoholisierung des Beschuldigten im Tatzeitpunkt auszugehen, als davon auszugehen ist, dass die enthemmende und aggressionsfördernde Wirkung des Alkohols die exzessive Tathandlung des Beschuldigten begünstigt hat. Dies hat sich, auch in Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte das Notwehrrecht nur in geringem Mass überschritt, zugunsten des Beschuldigten auszuwirken. Damit ist in subjektiver Hinsicht von einem leichten Verschulden auszugehen.

- 24 -

#### **E. 4.1.5**

Bei der Gesamtbetrachtung des Tatverschuldens ist festzuhalten, dass das subjektive Tatverschulden die Qualifikation des objektiven Tatverschuldens etwas zu relativieren vermag. Damit erscheint es angemessen, die hypothetische Ein-satzstrafe – nach wie vor für die vollendeten schweren Körperverletzungen – im untersten Drittel des Strafrahmens und darin auf 28 Monate festzusetzen.

#### **E. 4.1.6**

Die Privatkläger erlitten eine einfache Körperverletzung, der Erfolg der schweren Körperverletzung ist damit nicht eingetreten. Es liegt somit eine versuchte Tatbegehung vor. Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB kann das Gericht die Strafe bei Vorliegen eines Versuchs mildern. Das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe hängt beim Versuch nach der Rechtsprechung unter anderem von der Nähe des tatbestandmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (Urteil des Bundesgerichts 6S.44/2007 vom 6. Juni 2007 E. 4.5.4. und 4.5.5. unter Verweis auf BGE 121 IV 49 E. 1b). Der Beschuldigte hat vorliegend die Tathandlung zu Ende geführt. Die Tat bewirkte vorliegend bei den Privatklägern keine besonders schwerwiegenden Auswirkungen. Jedoch ist zu erwähnen, dass der Privatkläger 1 während längerer Zeit unter Schmerzen litt. Zur Frage der Nähe des tatbestandmässigen Erfolgs ist zu bemerken, dass der Beschuldigte dies zwar nicht kalkulieren konnte, andererseits sich aber in den medizinischen Akten der Privatkläger keine Hinweise darauf finden, dass der tatbestandmässige Erfolg nahe gelegen hätte. Es ist damit zugunsten des Beschuldigten – dies in Abweichung von der Vorinstanz – von einer spürbaren

Strafreduktion im Umfang von 8 Monaten auszugehen.

#### **E. 4.1.7**

Unter Berücksichtigung sämtlicher Zumessungsfaktoren erscheint damit für die versuchten schweren Körperverletzungen eine hypothetische Einsatzstrafe von 20 Monaten als angemessen.

#### **E. 4.2**

Asperation / mehrfache versuchte einfache Körperverletzungen

##### **E. 4.2.1**

Die Strafzumessung für die mehrfachen versuchten einfachen Körperverletzungen, welche den ersten Teil des Anklagesachverhalts darstellen, war nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens. Der Verteidiger focht die Strafzumessung der Kammer zwar als solches an (Ur. 2/192/2 S. 2, Ziffer 1 der Anträ-

- 25 - ge), indessen brachte er vor Bundesgericht keine Rügen betreffend die von der Kammer vorgenommene Asperation der mehrfachen einfachen Körperverletzungen vor. Das Bundesgericht setzte sich mit diesem Teil der Strafzumessung denn auch nicht auseinander. Bei dieser Ausgangslage besteht kein Anlass, die Strafzumessung hinsichtlich dieser Taten neu vorzunehmen. Es kann dementsprechend grundsätzlich auf die Erwägungen im ersten obergerichtlichen Urteil vom 12. Mai 2016 verwiesen werden und es sind jene Ausführungen in die vorliegende Strafzumessung zu übernehmen. Aus Kohärenzgründen mit der Strafzumessung bei den versuchten schweren Körperverletzungen ist indessen auch bei diesem Tatvorwurf die starke Alkoholisierung des Beschuldigten entsprechend den obigen Erwägungen zu seinen Gunsten zu werten.

##### **E. 4.2.2**

Somit rechtfertigt es sich, entsprechend den vorinstanzlichen Erwägungen – bereits asperiert – eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um

#### **E. 4.3**

Täterkomponente

##### **E. 4.3.1**

Die Ausführungen der Kammer im ersten Urteil zur Täterkomponente (Urk. 2/181-B S. 23 ff.), welche inhaltlich die Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids wiedergeben, wurden im bundesgerichtlichen Verfahren nicht beanstandet und sind im vorliegenden Verfahren insoweit nicht neu zu behandeln. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Prüfung der Täterkomponente eine leichte Strafminderung im Umfang von drei Monaten vorzunehmen ist.

##### **E. 4.3.2**

Der Verteidiger brachte in seiner Berufungsantwort vom 7. September 2017 vor, seit dem Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Juni 2015 seien mehr als zwei Jahre vergangen. Es rechtfertige sich deshalb eine Strafsenkung von vier Monaten. Das ganze Verfahren dauere nun schon knapp 3 ½ Jahre, wobei der Beschuldigte diese Dauer nicht im Geringsten verursacht habe (Urk. 211 S. 3).

##### **E. 4.3.3**

Das vom Bezirksgericht Zürich gegen den Beschuldigten ausgefallte Urteil vom 19. Juni 2015 wurde den Parteien im Anschluss an die Verhandlung mündlich eröffnet (Prot. I S. 23). Am 17. November 2015 nahm der Beschuldigte das

- 26 - begründete Urteil entgegen (Urk. 1/150/2). An dieser Stelle ist zu bemerken, dass aufgrund des Umfangs des Urteils von rund 90 Seiten die Zeit bis zur Zustellung des begründeten Entscheids nicht zu beanstanden ist. Mit Datum vom 1. Dezember 2015 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung ein (Urk. 2/153). Nach den durchzuführenden Fristansetzungen zwecks allfälliger Erhebung von Anschlussberufungen der übrigen Parteien wurden die Parteien am 14. März 2016 auf den 12. Mai 2016 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 2/163). Das Urteil des Obergerichts wurde dem Beschuldigten im Anschluss an die Berufungsverhandlung mündlich eröffnet (Prot. SB150508 S. 13). Am 25. Juli 2016 nahm der Beschuldigte das schriftlich begründete Urteil des Obergerichts entgegen (Urk. 2/190). In der Folge erhob der Beschuldigte am 22. August 2016 Strafsachenbeschwerde am Bundesgericht (Urk. 2/192/2). Das Urteil des Bundesgerichts vom 22. Juni 2017 ging hierorts am 30. Juni 2017 ein (Urk. 2/197). In der Folge wurde das Verfahren schriftlich weitergeführt. Die Berufungsantwort des Beschuldigten datiert vom 7. September 2017 (Urk. 211). Es ergibt sich somit aus den Akten, dass es im vorliegenden Verfahren bis und mit dem ersten obergerichtlichen Entscheid keine Zeiten der Untätigkeit seitens der Behörden gab, was schliesslich auch die Verteidigung nicht explizit vorbrachte. Indessen ist festzustellen, dass zwischen dem ersten und dem zweiten obergerichtlichen Urteil eineinhalb Jahre vergangen sind, welche Verfahrensdauer der Beschuldigte nicht zu vertreten hat. Damit rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten unter diesem Titel eine Reduktion der Strafe von einem Monat zuzugestehen.

#### **E. 4.4**

Gesamtergebnis der Sanktion

##### **E. 4.4.1**

Ausgehend von der im Rahmen der Tatkomponente in Beachtung des bundesgerichtlichen Urteils festgesetzten hypothetischen Freiheitsstrafe und in Würdigung der vorstehend aufgeführten weiteren Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten als angemessen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe von fünf Jahren, welche indessen wie vorne (Ziff. I. 2.2.1.) erwähnt, aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots ohnehin nicht realisierbar gewesen wäre, als weit überhöht.

- 27 -

##### **E. 4.4.2**

Der Beschuldigte hat bereits 307 Tage in Haft verbüsst, welche ihm an die Strafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB). III. Massnahme 1. Voraussetzungen der Anordnung einer Massnahme Die Vorinstanz nannte in ihrem Urteil zutreffend die Voraussetzungen zur Anordnung einer Massnahme, weshalb vorab auf die entsprechenden theoretischen Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 2/152 S. 78-79, Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Vorangehende Entscheide und Anträge der Parteien

#### **E. 5**

6. [...].

**E. 7**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 1'783.85 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.

**E. 8**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 2'000.– als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.

**E. 9**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Schadenersatz von Fr. 1'037.15 zu bezahlen. Im Mehrbetrag von Fr. 518.60 wird dessen Schadenersatzbegehren abgewiesen.

**E. 10**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis für zukünftigen Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.

**E. 11**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger C.\_\_\_\_\_ Fr. 1'400.– zuzüglich 5% Zins ab 6. Februar 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird dessen Genugtuungsbegehren abgewiesen.

**E. 12**

Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.

**E. 13**

Die Entscheidungsbüher wird festgesetzt auf Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr Vorverfahren; Fr. 21'902.60 Auslagen Untersuchung; Fr. 499.00 Gutachten/Expertisen etc.; Fr. 987.80 diverse Kosten; Fr. 24'875.20 amtliche Verteidigung durch RA X1.\_\_\_\_\_; Fr. 2'407.55 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y1.\_\_\_\_\_; Fr. 2'753.20 unentgeltliche Vertretung durch RA Y2.\_\_\_\_\_; Fr. 4'302.40 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y3.\_\_\_\_\_; Fr. 5'653.65 unentgeltliche Vertretung durch RAin Y4.\_\_\_\_\_. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

- 35 -

**E. 14**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 9/10. Über die Höhe der Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft wird mit separatem Beschluss entschieden.

**E. 15**

[Mitteilung]

**E. 16**

[Rechtsmittel]. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist zudem schuldig der mehrfachen versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 307 Tage durch Haft, erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. 4. Die Gerichtsgebühr für das erste Berufungsverfahren wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'700.-- amtliche Verteidigung (vgl. Urk. 171-A) Fr. 900.-- unentg. Vertretung RA in Y4.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 168-A)

- 36 - 5. Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3, werden auf die Gerichtskasse genommen. 6. Die Kosten des zweiten Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten für die amtliche Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. 7. Der amtliche Verteidiger RA X.\_\_\_\_ wird für das zweite Berufungsverfahren mit Fr. 1'200.-- aus der Gerichtskasse entschädigt. 8. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausführung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – Rechtsanwältin lic. iur. Y4.\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin D.\_\_\_\_ – den Privatkläger B.\_\_\_\_ – Rechtsanwältin lic. iur. Y3.\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers C.\_\_\_\_ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mittels Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Löschung des DNA-Profiles. 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 37 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 13. Dezember 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. C. Baumgartner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.